

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Technical Management“
am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer**

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 28.06.2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 27.07.2016.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 4	Zulassungsverfahren	4
§ 5	Auswahlkommission für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“	5
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	5
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	6
§ 8	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(4) ¹Die Zulassungszahl bestimmt sich nach der ZZVO in der jeweils gültigen Fassung. ²Sofern diese Zahl unterschritten wird, entscheidet die Hochschulleitung, ob die Aufnahme von Studierenden in diesem Semester ausgesetzt wird.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“

- a)
- aa) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder technisch-naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder
- bb) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (anabin.kmk.org) festgestellt,
- b) und eine daran anschließende mindestens einjährige fachbezogene Berufstätigkeit in Vollzeitbeschäftigung, in Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger,
- c) sowie englische Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4 nachweist.

²Die Entscheidungen, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist sowie ob die Berufstätigkeit als fachbezogen gelten kann, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁴Bei nicht termingerechter Erfüllung der Auflage erfolgt die Exmatrikulation.

(2) ¹Der qualifizierte Bachelor- bzw. Diplomabschluss nach Absatz 1 setzt eine Regelstudien-dauer von wenigstens 210 Kreditpunkten voraus.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die bis zum Bachelorabschluss nach § 2 Absatz 1 weniger als 210 Kreditpunkte (in der Regel dann 180 Kreditpunkte) erworben haben, wird ein kostenpflichtiges Ergänzungsstudium zur Erlangung fehlender Kompetenzen angeboten. ²Hierüber werden auch die fehlenden Kreditpunkte erworben, so dass nach Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt mindestens 300 Kreditpunkte erworben wurden. ³Die Module, die im Ergänzungsstudium zu absolvieren sind, werden von der Auswahlkommission in Abhängigkeit von den bereits erworbenen Kompetenzen festgelegt.

(4) ¹Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erfolgt durch Vorlage eines Sprachzeugnisses. ²Dabei gelten als Mindestanforderungen

Sprachzeugnis / Test	Mindestpunktzahl / Ergebnis	Testverfahren / Prüfungsart / Besonderheit
TOEFL	560	schriftlich
	220	computerbasiert
	83	Internetbasiert
IELTS	6.0	
CET-6	6.0	für Bewerbungen aus der VR China
TOEIC	800	

³Als äquivalente Tests werden beispielhaft, jedoch nicht abschliessend, anerkannt: Certificate of

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“

Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE) oder Business English Certificate (BEC Higher). ⁴Auch Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) aufgeführt sind, werden anerkannt. ⁵Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. ⁶Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission auf einen Nachweis der Sprachkenntnisse durch ein Sprachzeugnis verzichten und einen anderen Nachweis akzeptieren. ⁷Der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß obigem Niveau kann nach Ermessen der Auswahlkommission auch durch eine mündliche Prüfung bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer erfolgen, die oder der der Auswahlkommission nach § 5 angehört.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“ beginnt zum Winter- und zum Sommersemester. ²Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungsstichtag allgemein zugänglich zur Verfügung. ³Die Bewerbung (schriftlich oder in elektronischer Form) muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu dem von der Hochschule vorgegebenen Bewerbungsstichtag eingegangen sein. ⁴Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. März und für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein. ⁵Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. des Diplom-Studiengangs,
- b) ein lückenloser Lebenslauf,
- c) Nachweise über eine fachbezogenen Berufstätigkeit gemäß § 2 (1),
- d) ein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gemäß § 2 (4),
- e) sowie ggf. ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 4 (5), sofern zutreffend.

²Sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

²Für die Abschlussnote nach § 4 (3) und weitere zu berücksichtigende Kriterien nach § 4 (4, 5) werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. ³Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. ⁴Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) ¹Als Kriterien für die Bildung der Rangliste dienen

- die Note der Abschlussprüfung nach § 2 (1)
- die Dauer der fachbezogenen Berufstätigkeit
- dem Umfang der deutschen Sprachkenntnisse

(3) ¹Aus der Note der Abschlussprüfung ergeben sich folgende Punkte

Abschlussnote	Anzurechnende Punkte
1,00 - 1,50	10
1,51 - 2,50	7
2,51 - 3,00	5
> 3,00	0

(4) ¹Für die Dauer der fachbezogene Berufstätigkeit werden angerechnet

Dauer der Berufstätigkeit	Anzurechnende Punkte
≥ 12 ... < 18 Monate	1
≥ 18 ... < 24 Monate	1,5
≥ 24 Monate	2

²Teilzeitanteile von der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend Vollzeitbeschäftigten oder weniger werden proportional im Verhältnis zur dessen Arbeitszeit bewertet.

³Teilzeitanteile von mehr als der Hälfte werden einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt.

(5) ¹Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt durch Vorlage eines Sprachzeugnisses. ²Anerkannt werden Sprachzeugnisse des Goethe Instituts, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder Test-DaF. ³Die Aufzählung ist nicht abschließend. ⁴Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) aufgeführt sind, werden ebenfalls anerkannt. ⁵Je nach Umfang der bescheinigten Sprachkenntnisse werden zusätzliche Bewertungspunkte vergeben.

Sprachvermögen (Bezug: Sprachzeugnis des Goethe Instituts)	Anzurechnende Punkte
Elementar (≥ A1)	0,5
Selbstständig (≥ B1)	1,0
Kompetent (≥ C1)	1,5

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“

⁶Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit deutscher Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. ⁷Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein deutschsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission auf einen Nachweis der Sprachkenntnisse durch ein Sprachzeugnis verzichten und einen anderen Nachweis akzeptieren. ⁸Der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß obigem Niveau kann nach Ermessen der Auswahlkommission auch durch eine mündliche Prüfung bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer erfolgen, die oder der der Auswahlkommission nach § 5 angehört.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“

(1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Technik eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Aufgaben der Auswahlkommission sind die

- a) Entscheidung über die fachliche Eignung nach § 2 (1),
- b) Entscheidung über die Fachbezogenheit der Berufstätigkeit nach § 2 (1),
- c) Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern,
- d) Durchführung des Losverfahrens nach § 4 (1).

(4) ¹Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie bzw. er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder nicht formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Liegt der Ablehnung eine Entscheidung nach § 4 zugrunde, werden im Ablehnungsbescheid der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt. ³Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 (1) durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.